

bezeichnete Kölner Kanoniker Alexander von Roes. Nach der Vorrede ist aber der Verfasser derselben auch der Autor des nachfolgenden Scriptum, dem gewissermassen als Einleitung der ältere Traktat des Jordanus vorangestellt ist. Dieser bildet in der Ausgabe das erste Kapitel. Beide Traktate, der des Jordanus und der eigene, sind von Alexander dem schon erwähnten Kardinal als Memoriale überreicht. Alexanders Traktat ist nicht lange nach der Krönung Papst Martins IV. im Jahre 1281 entstanden, der inserierte des Jordanus stammt aus der Zeit zwischen 1256 und 1273. Alles dies wird mit Gründen, deren Beweiskraft man sich in allen Hauptpunkten nicht wird entziehen können, in der scharfsinnigsten Weise gestützt. Weniger überzeugend sind dagegen die Ergebnisse bezüglich der Notitia seculi. Während sie früher wegen ihrer mannigfachen Berührungspunkte mit dem vorher genannten Traktat dem gleichen Verfasser wie dieser zugeschrieben wurde, also dem Jordanus, und man jetzt demgemäss Alexander von Roes als ihren Verfasser ansehen müsste, will Schraub sie lieber einem anderen unbekannten Autor zuweisen, der dann auch der Verfasser der Interpolationen und Zusätze der Texte AB jenes Traktates gewesen sein könnte. Hier bin ich keineswegs überzeugt, sondern vielmehr geneigt, anzunehmen, dass Alexander von Roes eine Reihe von Jahren später als den Traktat und mit einer hie und da etwas modifizierten Denkweise die Notitia und ebenso auch die in den AB-Texten enthaltenen Erweiterungen verfasst habe.

Erst in der Korrektur kann ich eine wichtige Ergänzung zu Schraubs Abhandlung von F. Kern anführen: Textkritisches zum Traktat Jordans von Osnabrück und Alexanders von Roes (Mitteil. d. Inst. f. Oesterreich. Geschichtsf. XXXI, 581 ff.). Kern untersucht die Hs. E 2 und charakterisiert deren Zwischenstellung zwischen der dem Urtext näherstehenden Hs. E 1 und den erweiterten Hss. A u. s. f. In A sieht Kern eine gegen Ende der achtziger Jahre von Alexander von Roes selbst hergestellte Uebearbeitung.

K. Z.

262. Vincenz Samanek, Kronrat und Reichsherrschaft im 13. und 14. Jh. (Abhandlungen z. mittl. u. neueren Gesch., her. von v. Below, Finke, Meinecke, Heft 18), Berlin-Leipzig 1910. S.'s Darstellung beginnt mit einer Bekämpfung der Seeligerschen Theorie von der Entwicklung des königlichen Rates aus dem Familiaritätsverbande.